



Verlängerung der Richtlinie betreffend die Unterstützung von Betrieben in speziell betroffenen Branchen während der Corona-Pandemie für das 2. Quartal 2022 (Härtefall-Zuschuss Q2/2022) (HFZ Q2/22)

Im Rahmen des Massnahmenpakets in Zusammenhang mit den wirtschaftlichen Folgen des Coronavirus wurden zur Unterstützung von Unternehmen, die von den Auswirkungen der Corona-Pandemie und der behördlichen Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus direkt und indirekt besonders betroffen sind, verschiedene finanzielle Hilfen geschaffen.¹

Angesichts der nach wie vor angespannten Situation wurden Unternehmen, die aufgrund der Natur ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit von den Folgen der Corona-Pandemie längerfristig besonders betroffen sind, für das 4. Quartal 2020 und das 1. Quartal 2021 im Sinne einer Härtefall-Regelung zusätzlich finanziell unterstützt.² Ziel dieser Massnahme ist der Erhalt von Arbeitsplätzen und wichtigen Infrastrukturen im Inland. Diese Massnahme wurde bereits auf das 2., 3. und 4. Quartal 2021 sowie auf das 1. Quartal 2022 ausgedehnt und wird nun um das 2. Quartal 2022 verlängert³.

Die Zuschuss-Obergrenze von 65 Prozent des Umsatzverlusts gilt weiterhin, somit auch für das 2. Quartal 2022.

Soweit in dieser Richtlinie nichts Abweichendes geregelt wird, gelten die Voraussetzungen, Ausschlussgründe und weiteren Bestimmungen der Richtlinie Härtefall-Zuschuss Q4/2020 und Q1/2021 für die Unterstützungsleistungen der Verlängerung HFZ Q2/22, somit für den Zeitraum vom 1. April 2022 bis zum 30. Juni 2022.

¹ s. dazu Bericht und Antrag Nr. 22/2020, Nr. 31/2020, Nr. 141/2020 und Nr. 1/2021.

² Die Finanzierung erfolgt über den Finanzbeschluss vom 6. November 2020 über die Gewährung eines Nachtragskredits für die Wirtschaftsförderung.

³ Die Finanzierung erfolgt über einen Nachtragskredit gemäss Bericht und Antrag Nr. 10/2022 (Beiträge für Wirtschaftsförderung).

1. VERFAHRENSBESTIMMUNGEN

Es ist das amtliche Antragsformular, welches auf der Internetseite des AVW aufgeschaltet ist, zu verwenden und online einzureichen.

Im Sinne der allgemeingültigen Schadenminderungspflicht hat ein Unternehmen, das Unterstützung nach dieser Richtlinie beantragt, alles Zumutbare zu unternehmen, um durch andere geeignete, wirtschaftlich tragbare Massnahmen den Schaden zu mindern. Hierzu wird weiterhin im Antragsformular ein Feld vorgesehen werden, in welches das Unternehmen die getroffenen Massnahmen zur Schadensminderung schriftlich darzulegen hat.

2. DAUER

Diese Richtlinie gilt für das 2. Quartal 2022.

Anträge auf Unterstützungsleistung gemäss dieser Richtlinie können bis spätestens 31. August 2022 gestellt werden.

3. HÖHE DER UNTERSTÜTZUNG

Der Anspruch sowie die Höhe der Unterstützung richten sich nach der Umsatzentwicklung im Vergleich zu den Vergleichsquartalen der Jahre 2018 und 2019.⁴ Liegen keine Zahlen für die Jahre 2018 bzw. 2019 vor, sind die Zahlen aus 2020 heranzuziehen und auf das ganze Jahr hochzurechnen und daraus das jeweilige Quartal (hier: Q2/22) zu berechnen. Anschliessend wird der Umsatzrückgang auf der Basis des durchschnittlichen Rückgangs der Branche in Prozenten berechnet.

⁴ Dies bedeutet, dass für das 2. Quartal 2022 weiterhin die Umsätze der 2. Quartale 2018 und 2019 herangezogen werden.